

Amtsgericht Traunstein

Az.: 311 C 233/14



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Salinstraße 8 b, 83022 Rosenheim

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED], 83022 Rosenheim, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 16.10.2014
folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin zur Abgeltung aller streitgegenständlichen Ansprüche einen Betrag in Höhe von 1100,00 €. Dem Beklagten wird nachgelassen, diesen Betrag in 2 Raten zu je 550,00 € zum 31.10.2014 und 30.11.2014 zu bezahlen.
 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte mit Ausnahme der Kosten des Vergleiches, insbesondere der Vergleichsgebühren, die gegenseitig aufgehoben werden.
 3. Damit sind alle streitgegenständlichen Ansprüche erledigt.


- II. Der Streitwert wird auf 1.685,80 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 17.10.2014


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig